

28.06.04

Empfehlungen der Ausschüsse

EU - K

zu **Punkt** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 1419/1999/EG über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005 bis 2019
KOM(2003) 700 endg.; Ratsdok. 15314/03

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Ausschuss für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Der Bundesrat stellt fest, dass im Jahre 2005 die Bewerbung einer oder mehrerer Städte als deutsche Kulturhauptstadt Europas im Jahre 2010 dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen von der Bundesregierung mitzuteilen ist. In der großen Zahl der bekannt gewordenen fundierten Bewerbungen sieht er einen klaren Beleg für die kulturelle Vielfalt Deutschlands und das kulturelle Gewicht der deutschen Städte.

Die Bundesregierung wird im vorgesehenen Verfahren dem Bundesrat bis zum

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 13. Februar 2004, Drucksache 914/03 (Beschluss)
Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Abs. 4 GO BR (jetzt: EU, K)

...

Ablauf des 3. Quartals 2004 eine Vorlage zuleiten, zu der der Bundesrat bis zum Ablauf des 2. Quartals 2005 Stellung nehmen soll.

- EU
K
2. Der Bundesrat bittet die zuständige Fachministerkonferenz, in ihren Gremien die Stellungnahme des Bundesrates rechtzeitig fachlich vorzubereiten und zu erwägen, ob und inwieweit dabei eine von ihr eingesetzte Jury hilfreich sein kann.
- EU
3. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes bilden kulturelle Angelegenheiten eine Kernzuständigkeit der Länder. Bei der Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesrates zur "Kulturhauptstadt Europas", die bis Ende des 2. Quartals 2005 zu erfolgen hat, muss die kulturpolitische Expertise, über die die Länder im Rahmen ihrer Kulturhoheit verfügen, genutzt werden. Ziel sollte die Herausarbeitung von Kriterien und Alternativen sein, die dem Bundesrat auf der Grundlage von Artikel 23 des Grundgesetzes eine kulturpolitisch fundierte Entscheidung, die den Vorgaben der Europäischen Union gerecht wird, ermöglichen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass gemäß Artikel 23 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes seine Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen sein wird.